

Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen

- Definition des Sachgebiets
- Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen



Stand: (04) (2013)
Revisionsnummer: (2)
Erste Fassung: (06) (1997)



Deutscher
Industrie- und Handelskammertag

I. Allgemeine Gliederung

1. Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen

2. Sachgebietsbeschreibung

Sachverständige auf dem Gebiet „Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen“ haben die Aufgabe, die Betreiber von Schießstätten, Behörden, Unternehmen und andere Institutionen fachlich zu beraten und zu unterstützen.

Sie sind nach Maßgabe der Schießstandrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bzw. gemäß waffenrechtlicher Vorgaben in den Fällen zu beteiligen, in denen Schießstätten

- projektiert, geplant und neu errichtet,
- wesentlich in ihrer Beschaffenheit oder in der Art der Nutzung geändert oder
- auf ihre Betriebssicherheit überprüft (z.B. gem. § 12 Abs. 1 AWaffV)

werden.

Sachverständige auf diesem Sachgebiet erstellen für Behörden und/oder Betreiber von Schießstätten Gutachten über die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen. Bundes-/landesrechtliche Vorgaben können zudem andere Verwendungsbereiche und/oder Einschränkungen vorsehen.

3. Vorbildung

3.1. Erfolgreich abgeschlossenes Studium auf dem Gebiet der Architektur, des Bauingenieurwesens oder einer qualifizierten technischen Fachrichtung mit mindestens sechs theoretischen Studiensemestern an einer Hochschule nach Hochschulrahmengesetz

3.2. **und** der Nachweis einer mindestens fünfjährigen praktischen Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse gem. Punkt 4. bis 7. zu vermitteln

3.3. **oder** in Ausnahmefällen (statt Punkt 3.1. und 3.2. der Nachweis einer Tätigkeit über einen Zeitraum von 10 Jahren, die geeignet ist, die erforderlichen Kenntnisse unter Punkt 4. bis 7. zu vermitteln

3.4. **und** die nachgewiesene Teilnahme an einem Lehrgang für Schießsachverständige gem. § 12 Abs. 4 Nr. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

4. Kenntnisse

Antragsteller müssen zum Nachweis der besonderen Sachkunde technische Kenntnisse in den angegebenen Bereichen vorweisen.

- Grundkenntnisse entsprechend der Berufsbilder nach Ziffer 3.1.
- Detailkenntnisse zu Waffen und Munition, die auf Schießständen Verwendung finden
- vertiefte Kenntnisse in der Ballistik

- Detailkenntnisse über Schießstände, insbesondere
 - Be- und Entlüftung
 - Schallschutz
 - Immissionsschutz
 - umweltrelevanter Stoffe beim Schießen
 - Baustoffe
 - vorbeugender Brandschutz
 - Geschossfangsysteme
 - Kenntnis zu offenen und geschlossenen Schießständen

5. Regelwerke

- Schießstandrichtlinien

6. Allgemeine Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit

Die „[Allgemeinen Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit](#)“ sind Bestandteil dieser Bestellungs Voraussetzungen.

7. Sachgebietsspezifische Rechtskenntnisse

Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, wie

- Detailkenntnisse der Schießstandrichtlinien
- vertiefte Kenntnisse der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
- vertiefte Kenntnisse der Sportordnungen und Schießvorschriften

Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen zu Schießständen, wie

- Waffengesetz mit Verordnungen
- Bundesimmissionsschutzgesetz mit Verordnungen
- Bundesbodenschutzgesetz
- Baurecht mit den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften

8. Vorzulegende Arbeitsproben

Zur Beurteilung der bisherigen Sachverständigentätigkeit sind mindestens vier Arbeitsproben in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und zwar

- 1 Plangutachten mit inhaltlichen Vorgaben
- 1 Abnahmegutachten mit inhaltlichen Vorgaben
- 1 Gutachten der Regelüberprüfung mit inhaltlichen Vorgaben
- 1 Gutachten nach eigener Wahl

II. Erläuterungen

zu 3.2.

Die praktische Tätigkeit muss geeignet sein, entsprechende Erfahrungen in der Handhabung von Schusswaffen, technische Begriffe bei bzw. Kenntnisse über Schusswaffen und Munition sowie ballistische Grundbegriffe zu vermitteln.

Hierzu gehört z.B. eine aktive Betätigung als Sportschütze, Jahresjagdscheininhaber oder Wiederlader mit entsprechenden waffen- und sprengstoffrechtlichen Genehmigungen.

Schriftliche Nachweise über diese praktischen Tätigkeiten sind vorzulegen.

Nicht gemeint ist die Tätigkeit als anerkannter Schießsachverständiger, da diese Tätigkeit gem. § 12 AWaffV für nicht öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nicht zulässig ist. Eine Ausnahme bildet § 12 Abs. 6 AWaffV.

zu 3.3.

Hierzu zählt z.B. die praktische Tätigkeit als Schießstandsachverständiger gem. § 12 Abs. 6 AWaffV. Als Nachweis hierfür dienen entsprechende nachweislich erstellte Gutachten, die sich auf den genannten Zeitraum von 10 Jahren beziehen müssen.

zu 3.4.

Bei der Vorlage von Bescheinigungen über die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen für Schießstandsachverständige ist zu belegen, dass diese von dem jeweiligen Lehrgangsträger auf der Grundlage der Schießstandrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung nach § 12 Abs. 3 AWaffV ausgerichtet worden sind. Insbesondere sind Lehrinhalte bzw. Programme der Lehrgänge auf Anforderung vorzulegen.

zu 4.

Die technischen Grundkenntnisse entsprechend der **Berufsbilder** beziehend sich auf die angestrebte Tätigkeit und sind im Zusammenhang damit zu sehen; hier sind z.B. die Klassifizierung von Baustoffen zu nennen oder Rechenverfahren, die zur Berechnung der Anordnung der Hochblenden von offenen Schießständen anzuwenden sind.

Die detaillierten **Kenntnisse zu Waffen und Munition** müssen folgende Themenschwerpunkte umfassen:

- technische Begriffe und Bezeichnungen
- Aufbau und Funktion
- Technische Entwicklung
- systematische Gliederung und Klassifizierung
- waffenrechtliche Einordnung

Zu den nachzuweisenden **Kenntnissen der Ballistik** zählen u. a. die Darstellung der Funktionsabläufe beim Schussinnerhalb der Waffe und die damit verbundenen innenballistischen Kenngrößen. Die außenballistischen Faktoren, die die Flugbahn von Geschossen bestimmen, müssen genannt werden können sowie übliche Bahnwerte von Geschwindigkeiten und maximale Schussweiten.

Zu den zielballistischen Kenntnissen zählen Berechnungsverfahren der maximalen Bewegungsenergien von Projektilen sowie Kenntnis der aus dem Schießstandbau vorgeschriebenen Grenzwerte. Es sind beispielhaft Waffen und Munitionsarten bzw. Kaliber zu nennen, die von den jeweiligen Grenzwerten erfasst werden.

Die nachzuweisenden **Kenntnisse über Schießstände** ergeben sich aus den Regeln der „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ (Schießstandrichtlinien), bekannt gemacht vom Bundesministerium des Innern gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung am 23. Oktober 2012. Zu folgenden speziellen Themen sind ebenfalls Kenntnisse nachzuweisen:

Bei der **Be- und Entlüftung** von Raumschießanlagen müssen die in Frage kommenden grundsätzlichen Lüftungssysteme, deren Unterschiede sowie Vor- und Nachteile genannt werden können. Die allgemeinen technischen Anforderungen an raumluftechnische Anlagen werden zusätzlich gefordert.

Bei **Schallschutz** sind die verschiedenen Schießstandarten und ihre schalltechnischen Problemstellungen sowie die Lösungsmöglichkeiten aufzuzählen. Entsprechende Produktkenntnisse von schallabsorbierenden Wand- und Deckenbekleidungen für Raumschießanlagen sowie deren Aufbau und Montage werden ebenso gefordert; die Darstellung hat in der Art zu erfolgen, wie es bei der Beratung eines Planers/Betreibers eines Schießstandes in der Praxis erfolgen würde.

Es sind Kenntnisse der **immissions- und bodenschutzrechtlichen Belange** bei offenen Schießstätten, insbesondere Schrotschießständen und mögliche Vorsorgemaßnahmen zu nennen.

Die in den Schießstandrichtlinien aufgeführten zulässigen **Baustoffe** für Schießstände sind übersichtsartig darzustellen, konkrete Kenntnisse über Geschossfangsysteme nach Stand der Technik mit einer Darlegung der jeweiligen Vor- und Nachteile werden erwartet.

Beim **vorbeugenden Brandschutz** sind die einschlägigen Bestimmungen zu erläutern, die sich aus den Schießstandrichtlinien und länderspezifischen Vorschriften ergeben. Die Baustoffklassen von Materialien in Bezug auf ihre „Brandschutzklassen“ sind zu nennen. Außerdem müssen Reinigungsvorschriften, ihre Anwendung und Hintergrund sowie Anforderungen an Staubsauger für Schießstände erläutert werden.

Zu den Kenntnissen **zu offenen und geschlossenen Schießständen sowie Spezielschießständen** zählen Fragen der allgemeinen Ausstattung von Schützenständen, Beschaffenheit der Schießbahnsohlen und die Berechnung und Anordnung von Hochblenden. Zu geschlossenen Schießständen sind z. B. die Fragen zu der Beleuchtung und Raumgröße zu beantworten, zu Spezielschießständen Fragen zum Ablauf des Mehrdistanz- und Bewegungsschießen sowie das Beschießen von Stahlscheiben und der damit verbundenen besonderen Vorschriften.

zu 7.

Hier sind nur solche **Kenntnisse der rechtlichen Bestimmungen** nachzuweisen, die im direkten Zusammenhang mit Schießstätten bzw. der Sachverständigentätigkeit stehen. Wert wird auf die waffenrechtliche Definition von Schießständen, deren Anwendung in der Praxis und die Darstellung der Genehmigungsverfahren gelegt.

III. Anforderungen an Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen

Der Antragsteller muss in der Lage sein, sein fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form darzulegen. Dies bedeutet insbesondere, dass alle für das Gutachten und das Verständnis bedeutsame Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter, zum Ergebnis führender Weise dargestellt werden. Diese Darstellung muss so erfolgen, dass der Fachmann alle Daten und Gedankengänge, auf denen das Gutachten beruht, ohne weiteres nachprüfen und der Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann. In diesem Zusammenhang wird auf die [„Allgemeinen Empfehlungen zum Aufbau eines Sachverständigengutachtens“](#) hingewiesen.